

4. Art und Umfang der Förderung

4.1

¹Die nicht rückzahlbare Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

²Die jährliche Zuwendung beträgt bis zu 16 360 € (Pauschale) für ein VZÄ.

4.2

¹Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für die JaS-Fachkräfte. ²Der Anteil der Pauschale wird entsprechend des Stellenumfangs (VZÄ) berechnet. ³Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. ⁴Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3

¹Nicht zuwendungsfähig sind bestehende vergleichbare sozialpädagogische Angebote, die ohne staatliche Förderung durchgeführt werden sowie Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwölf Monate durchgeführt worden sind. ²Von einer neuen Maßnahme ist auszugehen, wenn das Angebot aufgrund Bedarfsreduzierung oder personalbedingter oder ähnlicher Gründe mindestens zwölf Monate vor (Neu-)Beginn der Finanzierung weggefallen ist.

4.4

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.